

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Matthies und Partner GmbH, Schalksmühle 5, 32457 Porta Westfalica, im folgenden M&P genannt (Stand Februar 2008 /75MTH).

## 1. Begriffsbestimmungen

Kunden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind Unternehmer und Verbraucher. Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbestimmungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, ohne dass diese eine gewerbliche, selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingung sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird und die in Ausübung einer gewerblichen, selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit handeln.

## 2. Geltungsbereich und Allgemeines

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil eines jeden Vertrages/Auftrages mit der M&P GmbH (im folgenden M&P genannt). Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen und/oder Ergänzungen, sowie Ergänzungen abgeschlossener Verträge bedürfen der Schriftform und sind nur gültig, wenn Sie von der M&P schriftlich bestätigt werden.

M&P ist berechtigt, sich zur Erfüllung der von ihr geschuldeten Leistung der Hilfe Dritter (Bsp. Vorlieferanten) zu bedienen. Diese werden, für den Fall, dass sich die M&P dieser Hilfe bedient, nicht Vertragspartner des Kunden.

Werden bezüglich der von M&P zu erbringenden Leistungen noch gesonderte schriftliche Verträge abgeschlossen, gelten die AGB für diese Verträge ergänzend.

## 3. Angebot / Vertragsschluss

Eine vom Kunden in Auftrag gegebene Bestellung über Warenlieferungen, Softwarelieferungen oder andere Dienstleistung der M&P ist für diesen bindend. M&P ist berechtigt, das in der Bestellung bzw. im Auftrag liegende Angebot des Kunden auf Abschluss eines Vertrages innerhalb von vier Wochen mündlich und fermündlich oder durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung (auch per Telefax) anzunehmen. Die Unterzeichnung eines Vertrages, die Auslieferung der Ware oder die Rechnungserteilung stehen der mündlichen und schriftlichen Auftragsbestätigung gleich. Abzugrenzen ist die Annahme von der reinen Zugangsbestätigung des Antrages. Diese stellt noch keine verbindliche Vertragsannahme dar.

M&P ist jederzeit berechtigt, die Annahme der Bestellung ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder den Vertragsschluss von einer Vorauszahlung abhängig zu machen. M&P kann die ihr obliegende Vorleistung aus einem gegenseitigen Vertrag verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Teils gefährdet wird. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung vollständig bewirkt oder ausreichend Sicherheit für sie geleistet wird.

Unabhängig von Zeitpunkt und Form der Vereinbarung sind Vereinbarungen über die Rechte des Kunden an der Software (Lizenzbedingungen), deren Pflege und Wartung und die Einarbeitung in die Nutzung der überlassenen Software sowie Zubehörlieferungen und sonstige Dienstleistungen rechtlich selbstständig und stellen hinsichtlich der Rechtsfolgen, gegenseitigen Rechte- und Pflichten, sowie Gewährleistung, getrennte Verträge dar.

M&P behält sich durch die Berücksichtigung zwingender, durch rechtliche oder technische Normen bedingte Abweichungen von den Angebotsunterlagen, bzw. von der Auftragsbestätigung vor.

## 4. Leistung, Vergütung und Preise

Maßgebend sind die Preise der aktuellen Preisliste zum Zeitpunkt der jeweiligen Auftragserteilung. Diese von M&P gegenüber dem Kunden ausgewiesenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Sofern keine anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, verstehen sich die Preise ausschließlich Zubehör, Verpackungs- und Frachtposten, Transportversicherung, Kosten für die Installation, Schulungen und Servicedienstleistungen.

Wurde Vorauskasse vereinbart, wird der Kunde sofort nach Rechnungseingang, den ausgewiesenen Rechnungsbetrag unter Angabe der Rechnungsnummer überweisen. Erst mit Zahlungseingang bei M&P wird diese ihrerseits die jeweils vertraglich vereinbarten Leistungen erbringen. Gleiches gilt bei Zahlungen durch Kreditkarte. Ist keine Vorauskasse vereinbart, verpflichtet sich der Kunde die Rechnung, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von fünf Tagen nach Rechnungszugang brutto ohne Abzug an M&P zu begleichen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug.

Bei Zahlungsverzug ist die M&P berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Bei Verbrauchern beträgt der Zinssatz 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz.

Gleichfalls hat M&P das Recht nach Eintritt des Verzuges vom Vertrag zurückzutreten, die Ware auf Kosten des Kunden zurückzufordern und diesen zu verpflichten, eine vollständige Deinstallation bereits installierter Software vorzunehmen. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware im Eigentum von M&P.

Dem Zahlungsverzug gleich, steht der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, bzw. bei einer GbR bereits über das Vermögen eines der Gesellschafter, sowie die Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung. Auch in diesen Fällen ist M&P berechtigt, sämtliche Lieferungen und Leistungen zurückzuverlangen und von seinen Rechten aus dem Eigentumsvorbehalt Gebrauch zu machen.

Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte für eine Softwaremiete oder Serviceleistung in Verzug, so ist M&P berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Kunden fristlos zu kündigen. Die Geltendmachung der zu diesem Zeitpunkt rückständigen Beträge nebst Verzugskosten bleibt hiervon unberührt.

## 5. Lieferungen

Alle von M&P genannten Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, dass explizit mit dem Kunden schriftlich ein bindender Termin vereinbart worden ist.

Für den Fall, dass ein nicht bindender Liefertermin um mehr als vier Wochen überschritten wird, ist der Kunde berechtigt, M&P eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen und nach deren fruchtlosen Ablauf vom Vertrag zurückzutreten.

Verlangt ein Kunde nach Auftragserteilung Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder treten sonstige Umstände ein, die M&P nicht zu vertreten hat und welche eine Einhaltung des Liefertermins unmöglich machen, führt dies, sofern nichts anderes geregelt ist, zur Aufhebung bestehender Termine und Fristen. In diesem Falle werden

zwischen M&P und dem Kunden neue Termine und Fristen vereinbart. Bei höherer Gewalt (insb. Streik und Aussperrung) verlängert sich die Lieferfrist angemessen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware beim Eintreffen sofort zu untersuchen und erkennbare Transportschäden sowie jegliche Beschädigung der Verpackung unverzüglich schriftlich M&P anzuzeigen. Sofern M&P durch Unterlassen dieser Obliegenheitspflichtung des Kunden ein Schaden entstehen sollte, trifft den Kunden hierfür die Haftung.

## 6. Widerrufsrecht für Verbraucher

Bei einem Vertrag, der unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen wird, hat der Verbraucher das Recht, seine auf den Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu widerrufen, wobei die Widerrufsfrist bei der Lieferung von Waren an dem Tag Ihres Einganges beim Empfänger, bei wiederkehrender Lieferung gleichartiger Leistungen an dem Tag des Einganges der ersten Teillieferung und bei Dienstleistungen an dem Tag des Vertragsschlusses beginnt. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform oder durch Rücksendung der Waren gegenüber M&P zu erklären. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung an:

Matthies und Partner GmbH, Schalksmühle 5, 32457 Porta Westfalica

Das Widerrufsrecht erlischt bei einer Dienstleistung, wenn M&P mit Zustimmung des Verbrauchers mit der Ausführung der Leistung noch vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Verbraucher die Dienstleistung selbst veranlasst hat.

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen zur Lieferung von Waren, die nach Spezifikationen des Verbrauchers angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind oder die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für die Rücksendung geeignet sind; bei Verträgen zur Online – Lieferung von Dateien und Software – Produkten via Internet (Download, E-Mail Versand); bei Verträgen zur Lieferung von Software, sofern die gelieferten Datenträger vom Verbraucher entsiegelt werden.

Bei einem Vertrag, der eine Warenlieferung zum Inhalt hat, ist der Verbraucher im Falle der Ausübung des Widerrufsrecht zur Rücksendung der Ware verpflichtet, wenn der Gegenstand durch ein Paket versandt werden kann. Bei einem Bestellwert von unter 40 Euro trägt der Verbraucher die Kosten der Rücksendung. Bei einem Bestellwert von über 40 Euro übernimmt M&P die Kosten.

Der Verbraucher hat Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung zu leisten. Der Verbraucher darf die Ware sorgsam prüfen. Den Wertverlust, welcher über die reine Prüfung hinausgeht und der dazu führt, dass M&P die Ware nicht mehr als neu verkaufen kann, hat der Verbraucher zu tragen.

## 7. Mitwirkung des Kunden

Der Kunde unterstützt M&P bei der Vertragsdurchführung. Er sorgt für Hardware, Betriebssystem, Basissoftware und stellt Telekommunikationseinrichtungen und die erforderliche Anzahl von Mitarbeitern zur Verfügung. Ferner stellt der Kunde M&P alle notwendigen Informationen zur Verfügung, welche für die Vertragsdurchführung erforderlich sind. Vor evtl. Eingriffen in die EDV des Kunden durch M&P führt der Kunde eine Datensicherung durch. Sind entsprechende Eingriffe in die EDV des Kunden zur Durchführung des jeweiligen Vertrages erforderlich, wird M&P den Kunden rechtzeitig verständigt.

## 8. Annahme & Abnahme

Kommt der Kunde mit der Annahme bestellter Ware in Verzug, setzt M&P diesem eine angemessene Nachfrist von 14 Tagen, nach Ablauf derer M&P vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen kann. Verlangt M&P Schadensersatz, so beträgt dieser 30 % des Auftragswertes, es sei denn der Kunde weist M&P einen niedrigeren Schaden nach. Ebenso bleibt es M&P vorbehalten im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen.

Sofern M&P für den Kunden eine individuelle Software erstellt oder implementiert, mitunter ein Erfolg geschuldet ist, ist der Kunde verpflichtet die Software schriftlich abzunehmen. § 640 BGB gilt entsprechend.

Von M&P auftragsgemäß gefertigte Produkte (z. Bsp. Individualanpassungen) wird der Kunde mit einem Mitarbeiter von M&P unverzüglich testen. Für den Fall, dass die Produkte im wesentlichen vertragsgerecht funktionieren, erklärt der Kunde auch hier unverzüglich schriftlich die Abnahme. Verweigert der Kunde die Abnahme ist er verpflichtet, M&P innerhalb von 10 Werktagen nach der Installation konkrete Fehler zu benennen und mit genauer Beschreibung in einem Fehlerprotokoll festzuhalten. Geht innerhalb dieses Zeitraumes kein Fehlerprotokoll bei M&P ein, so gilt das Werk (Produkt) als abgenommen. Nur wesentliche Mängel berechtigen zur Annahmeverweigerung.

## 9. Gefahrübergang

Bei Unternehmern geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder einer anderen zur Versendung bestimmten Person auf den Kunden über. Bei Verbrauchern, erfolgt der Gefahrübergang generell bei der Übergabe. Bei einer Online – Lieferung (E-Mail, Download) geht die Gefahr mit Überschreiten der Netzwerkschnittstelle auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn sich der Kunde im Annahmeverzug befindet.

## 10. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von M&P aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden in Haupt- und Nebensache Eigentum von M&P. M&P behält sich das Eigentum an den gelieferten Programträgern sowie das Nutzungsrecht an der darauf enthaltenen Software bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Zahlungen per Scheck gilt die Zahlung erst als bewirkt, wenn der Betrag dem Konto von M&P unwiderruflich gutgeschrieben wurde. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich, sofern der Kunde Kaufmann ist, auch auf den anerkannten Saldo, soweit Forderungen gegen den Vertragspartner in laufender Rechnung gebucht sind (Kontokorrentvorbehalt). Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten in ihrer Gesamtheit die Gesamtforderung aus der Geschäftsbeziehung um mehr als 20 Prozent, so ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl Rückübertragung bestehender Sicherheiten bis zur Höhe des überschießenden Betrages zu verlangen. Der Eigentumsvorbehalt berechtigt M&P ohne vorherige Fristsetzung bei Ausbleiben der Zahlung dazu die Vorbehaltsware zurückzuverlangen.

Der Kunde verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit höchster Sorgfalt zu behandeln. Er ist nicht befugt, Verfügungen über die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu treffen. Erst mit Vollerwerb des Eigentums erwirbt der Kunde die in der Produktlizenz spezifizierten Nutzungsrechte. Im Rahmen der ordnungsgemäßen mit kaufmännischer Sorgfalt vorzunehmenden Behandlung der Ware, verpflichtet sich der Kunde, sofern nichts abweichendes vereinbart ist, auf seine Kosten, die Vorbehaltsware gegen Feuer, Diebstahl, Wasser und sonstige Haftungsrisiken zu versichern. Der Kunde tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen an M&P ab. Diese nimmt die Abtretung an.

Bei Pfändung einer von M&P unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware durch einen Dritten, wird der Kunde M&P hierüber unverzüglich schriftlich informieren. Soweit der Dritte nicht in der Lage

ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

#### 11. Umfang der Nutzungseinräumung

M&P behält an der gelieferten Software die Urheber und gewerblichen Schutzrechte, sowie die Verwertungsrechte. Soweit nicht anders vereinbart, erwirbt der Kunde ein einfaches Nutzungsrecht an der Software. Das Nutzungsrecht richtet sich nach den Lizenzbestimmungen von M&P. Pro Arbeitsplatz wird jeweils nur eine Lizenz vergeben.

#### 12. Überlassung von Software, Quellcode, Urheberrechte

Software wird in der jeweils gültigen letzten von M&P für den Vertrieb freigegebenen Version geliefert. Der Kunde hat geprüft, dass die Spezifikation der Software seinen Bedürfnissen und Wünschen entspricht.

Dem Anwender ist bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler der Software und dem dazugehörigen sonstigen Material nie ganz ausgeschlossen werden können. Die Produkte von M&P erbringen die Funktionen, die in den jeweiligen mitgelieferten Original - Bedienungsanleitungen ausgewiesen sind.

Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassene Software nebst Benutzerhandbuch innerhalb von 7 Kalendertagen nach Erhalt auf Abweichungen der vereinbarten Beschaffenheit oder sonstige Mängel zu untersuchen und Mängel, die dabei festgestellt worden sind, schriftlich unter nachvollziehbarer Beschreibung der Fehlersymptome M&P innerhalb einer weiteren Frist von 7 Kalendertagen anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Pflicht gilt die Software hinsichtlich des Mangels als genehmigt.

Der Kunde erhält, sofern nicht anders vereinbart, folgende Nutzungsrechte an der überlassenen Software:

- M&P räumt dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht zur beschränkten Nutzung der Software.
- Der Kunde darf die Software nur insoweit vervielfältigen, soweit die Vervielfältigung für die Benutzung des Programms erforderlich ist. Zu diesen notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation des Programms vom Original-Datenträger auf die Festplatte des Kunden sowie das jeweilige Laden in den Arbeitsspeicher der Hardware.
- zulässig sind Sicherungskopien. Die Anzahl der erstellten Kopien ist M&P auf Verlangen schriftlich anzuzeigen. Insofern ist der Kunde verpflichtet hierüber Aufzeichnungen zu führen. Zu dokumentieren ist ebenfalls welche Version der lizenzierten Software, an welchem Ort beim Kunden aufbewahrt wird.
- unzulässig ist der Einsatz der Software in einem Netzwerk des Kunden, welches es ermöglicht, dass mehrerer Mitarbeiter des Kunden zeitgleich mit der Software arbeiten (1 Lizenz pro Arbeitsplatz)
- Es dürfen keine Unterlizenzen vom Kunden vergeben werden.

Das Nutzungsrecht für die überlassene Software gilt lediglich für Objektcode. Der Quellcode gehört weder bei der Lieferung von Standardsoftware, noch bei individuell erstellter Software oder individuell vorgenommenen Anpassungen zum Lieferumfang. Der Kunde erhält keine Rechte am Quellcode. Der Kunde verpflichtet sich keine Verfahren anzustrengen, um aus dem Objektcode den Quellcode oder Teile von diesem wiederherzustellen oder Kenntnisse über Konzeption oder Erstellung der Software zu erlangen. Entsprechende versuche werden durch M&P sowohl strafrechtlich, als auch zivilrechtlich verfolgt.

Der Kunde verpflichtet sich sämtliche Informationen über die Software vertraulich zu behandeln.

Der Kunde wird auf allen vollständigen oder teilweisen Kopien, Anpassungen oder Übermittlungen, den Copyright - Vermerk des Herstellers sowie sonstige Hinweise auf gewerbliche Schutzrechte in der gleichen Form anbringen, wie auf der Originalversion der lizenzierten Software.

Modifikationen und Erweiterungen der Software, sowie deren Installation, Softwarepflege und sonstige Unterstützungen gehören nicht zum Leistungsumfang, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart worden ist.

#### 13. Dienstleistung

Softwarepflege kann gegen zusätzliche Vergütung vereinbart werden. Die Vertragslaufzeit für alle Dienstleistungen beträgt mindestens 12 Monate ab Buchung. Hierbei gilt als Vertragsbeginn der jeweilige Kalendertag. Der Kunde hat das Recht, die Dienstleistung mit einer Frist von drei Monaten zum Stichtag schriftlich zu kündigen. Ansonsten verlängert sich die Dienstleistung um ein weiteres Jahr.

#### 14. Installation, Schulung und Beratung

Gegen gesonderte Vergütung und Abschluss eines separaten Vertrages besteht die Möglichkeit entsprechende Leistungen, wie Installation, Beratung oder Schulung in Anspruch zu nehmen.

Übernimmt M&P nach Abschluss eines gesonderten Vertrages Schulungs-, Beratungs-, oder Installationsleistungen, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen kundenseitigen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere die erforderlichen Räumlichkeiten, sowie Infrastruktur, Unterlagen und Personal bereitgestellt sind. Kommt der Kunde diesen Mitwirkungspflichten nicht nach, so verlängern sich die Ausführungsfristen entsprechend um einen angemessenen Zeitraum. Durch die Verzögerung entstandener Mehraufwand kann M&P dem Kunden in Rechnung stellen. Die Ansprüche von M&P gemäß § 643 BGB bleiben unberührt. Auskünfte bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

#### 15. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferung der Ware (etwa Standardsoftware-, Hardware) oder ab Abnahme des Werkes (etwa Individualsoftware). M&P ist darauf bedacht, durch umfangreiche Qualitätssicherungsmaßnahmen eine weitgehende Mangelfreiheit der Produkte sicherzustellen, weist jedoch darauf hin, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, gänzlich mangelfreie Software herzustellen. Insbesondere werden keine Kompatibilitätzusagen getroffen.

Der Kunde ist verpflichtet, M&P offensichtliche erkannte Mängel für gelieferte Soft- und Hardware innerhalb einer Frist von einer Woche (= 7 Kalendertage) ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Andernfalls ist die Geltendmachung eines Gewährleistungsrechtes ausgeschlossen. Mängel, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Untersuchung nicht festgestellt worden sind (=verdeckte Mängel), sind innerhalb einer Woche nach deren Entdeckung in Textform anzuzeigen. Es genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für das Vorliegen

sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung und die Rechtzeitigkeit der Rüge.

M&P behält sich für den Fall, dass der Kunde Unternehmer ist vor, Mängel nach ihrer Wahl entweder durch Nachbesserung oder durch Austausch mit fehlerfreier Ware zu beseitigen. Dem Verbraucher steht hier ein Wahlrecht zu.

Der Kunde kann erst beim endgültigen Fehlschlagen der Mängelbeseitigung, Herabsetzung der Vergütung oder die Rückabwicklung des Vertrages verlangen. Bei geringfügigen Mängeln steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.

Werden vom Kunden oder einem Dritten Veränderungen an dem Produkt vorgenommen, erlischt der Gewährleistungsanspruch, es sei denn der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht auf die Veränderung zurückzuführen ist. Der Gewährleistungsanspruch entfällt ferner für Mängel, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäßen Gebrauch, Fehler der Hardware oder sonstige außerhalb des Verantwortungsbereichs von M&P liegende Vorgänge zurückzuführen ist, oder wenn der Kunde M&P die Untersuchung der Ursache des gemeldeten Mangels verweigert. Ergibt eine Prüfung, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt oder eine Rücksendung des Produktes nur unvollständig erfolgt ist, ist M&P berechtigt, eine Kostenpauschale von 40 € zu berechnen, es sei denn der Kunde weist einen geringeren Aufwand nach.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Mängel selbst oder durch beauftragte Dritte zu beseitigen und dafür Aufwendersatz zu verlangen.

Bei Vereinbarungen eines Gewährleistungsabschlages auf den Kaufpreis erlischt jede Gewährleistungspflicht.

Bedient sich M&P bei der Erfüllung eines Vertrages eines Vorlieferanten, tritt sie ihre Gewährleistungsansprüche gegen diesen Lieferanten an den Kunden ab. Dieser nimmt die Abtretung an. Ist der Lieferant anspruchspflichtig, hängt eine spätere Inanspruchnahme von M&P von der vorherigen erfolglosen gerichtlichen Inanspruchnahme des Lieferanten ab.

M&P übernimmt keine Garantien im Rechtssinne, weder ausdrücklich noch unausgesprochen. In Prospekten, im Internet, Anzeigen, Dokumentationen etc. enthaltene Angaben sind nur Beschreibungen und stellen keine Garantie dar. Gleiches gilt für Erläuterungen und Klarstellungen von Informationsinhalten, Funktionen und Nutzungsmöglichkeiten. M&P übernimmt keine Gewähr dafür, dass die angebotenen Produkte und Dienstleistungen für bestimmte vom Kunden beabsichtigte Zwecke geeignet sind.

Reparaturen, die außerhalb der Gewährleistungsfrist vorgenommen werden, sind nach der jeweils gültigen Computerpreisleiste für Reparaturpauschalen zu vergüten.

#### 16 Haftung, Haftungsbeschränkung

M&P haftet uningeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Für sonstige schuldhaftige Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten haftet M&P, gleich aus welchem Rechtsgrund dem Grunde nach und nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens. Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

Die Haftung von M&P ist - außer bei Vorsatz - maximal auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt. M&P haftet nicht für Schäden, soweit der Kunde deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen - insbesondere Programm und Datensicherung - hätte verhindern können.

Im Falle einer Inanspruchnahme von M&P aus Gewährleistung oder Haftung ist ein evtl. Mitverschulden des Kunden entsprechend zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichender Datensicherung oder unzureichender Fehlermeldung. Eine unzureichende Datensicherung liegt auch dann vor, wenn der Kunde es versäumt hat, durch angemessene Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere Computerviren, Vorkehrungen zu treffen.

#### 17. Export

Ohne die ausdrückliche Genehmigung von M&P ist es dem Kunden nicht gestattet, die von M&P erworbene Ware/Software in Länder außerhalb der Europäischen Union zu exportieren. Daneben hat der Kunde sämtliche einschlägigen Exportbestimmungen, sowie ggf. Regelungen nach US - Recht zu beachten.

#### 18. Schutzrechte Dritter

Der Kunde verpflichtet sich, M&P von Schutzrechtsberührungen Dritter hinsichtlich gelieferter Software unverzüglich in Kenntnis zu setzen und M&P auf ihre Kosten die Rechtsverteidigung zu überlassen. M&P ist berechtigt, auf Grund Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Softwareänderungen auf eigene Kosten bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchzuführen.

#### 19. Abtretbarkeit von Ansprüchen

Der Kunde ist nicht berechtigt, mit M&P geschlossene Verträge als Ganzes oder einzelne Rechte und Pflichten hieraus ohne Zustimmung von M&P an Dritte zu übertragen.

#### 20. Datenschutz und Beweisklausel

Daten, die in elektronischen Registern der oder sonst in elektronischer Form bei M&P gespeichert sind, gelten als zulässige Beweismittel für den Nachweis von Datenübertragungen, Verträgen und ausgeführten Zahlungen zwischen den Parteien. Der Kunde ermächtigt M&P, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über ihn, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 28 BDSG) zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten.

#### 21. Schlussbestimmungen

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind nur nach Bestätigung durch beide Vertragsparteien wirksam. Auf dieses Erfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ist, so ist Minden Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten aus diesem Vertrag. M&P ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitz zu verklagen. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Porta Westfalica.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die undurchführbare oder unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel möglichst nahe kommt.